

Vereinsordnung – Datenschutz VAN

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes „Alb-Bodensee-oberschwäbischer Narrenvereine e.V.“ werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2)

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Funktion, Geburtstag, Adresse, Telefon, E-Mail, IBAN und BIC...

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied der Vereinigung Südwestdeutscher Narrenvereinigungen und Verbände e.V. ist der Verband Alb-Bodensee-oberschwäbischer Narrenvereine e.V. verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an die Vereinigung zur Meldung an die GEMA weiterzugeben.

4)

Der VAN macht besondere Ereignisse im Verbandsleben bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen jegliche Veröffentlichungen seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine Veröffentlichung von Daten dieser Mitglieder.

5)

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

6)

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

7)

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Verzeichnis der Mitglieder gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen; werden gemäß von steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister des Verbandes aufbewahrt.